

Schutz- und Hygienekonzept für die Geschäftsstelle der RAK München

Stand: 12.04.2022

1. Betreten und Aufenthalt in der Geschäftsstelle

- Parteiverkehr ist grundsätzlich möglich, es wird jedoch auf der Website und am Telefon darauf hingewiesen, dass die Anliegen gerne auch per E-Mail eingereicht werden können
- Alle Besucher sind verpflichtet, in den Räumen und Fluren der Geschäftsstelle eine FFP 2-Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Führt der Besucher bei dem Termin keine entsprechende Maske bei sich, stellt die RAK München im Einzelfall eine FFP 2-Maske zur Verfügung.
- Der Aufzug darf nur von maximal drei Personen gleichzeitig genutzt werden. Die gemeinsame Nutzung setzt zwingend voraus, dass alle Nutzer eine Maske tragen.
- Bei jedem Betreten der Geschäftsstelle sind die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich der Geschäftsstelle wurden kontaktlose Desinfektionsmittelspender aufgestellt. Es erfolgt ein Hinweis an alle Personen, sich beim Betreten der Geschäftsstelle die Hände zu desinfizieren.
- Für Vereidigungen gilt:
Vereidigungen werden in Gruppen bis zu 25 Personen im Seminarbereich der RAK München zuzüglich des jeweiligen Vorstandsmitglieds, das die Vereidigung abnimmt, durchgeführt. Begleitpersonen werden weiterhin nicht zugelassen. Die Türen im Seminarbereich bleiben während der Vereidigung geöffnet. Während der Vereidigung ist zwischen allen Personen ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und das Tragen einer FFP 2-Mund-Nasen-Bedeckung wird auch am Platz vorgeschrieben. Bei der Terminvereinbarung ist darauf hinzuweisen, dass eine FFP 2-Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss. Während des Eides bzw. Gelöbnisses kann die Maske kurzfristig abgenommen werden.
- Für den Seminarbereich gilt:
Ab 25. April 2022 können auch wieder Präsenzseminare mit einer Teilnehmerzahl bis zu 20 Personen stattfinden, wenn ein Abstand von 1,5m zwischen den Teilnehmern gewahrt wird. Teilnehmer, Referenten und Betreuer der RAK München müssen auch weiterhin in den Fluren und im Eingangsbereich der Seminarräume Masken tragen.
- Für die zwingend durchzuführenden Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten und für den Abschluss „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ wird jeweils ein gesondertes Hygienekonzept erstellt.
- Sitzungen von ehrenamtlich Tätigen
Vorstands- und Abteilungssitzungen sowie Ausschusssitzungen können ab 25. April 2022 wieder in der Geschäftsstelle stattfinden, sofern zwischen den Sitzplätzen der Teilnehmer ein Sicherheitsabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Sitzungen per Video abzuhalten. Die Geschäftsstelle unterstützt gerne bei der Organisation von digitalen Sitzungen.
- Alle genutzten Räume und Flure der Geschäftsstelle werden regelmäßig belüftet. Sofern es die Witterung erlaubt, sollten Fenster während der Dauer der Anwesenheit von mehreren Personen in einem Raum dauerhaft in Kippstellung gehalten werden.

2. Allgemeine mitarbeiterbezogene Maßnahmen und Arbeitsschutz

- Frühzeitige Erkennung von Infektionen
Um Corona-Infektionen frühzeitig zu erkennen, werden alle Mitarbeiter, die in der Geschäftsstelle arbeiten, gebeten, sich auch weiterhin zweimal die Woche testen zu lassen.
- Anwesenheit in der Geschäftsstelle
Ab 25. April 2022 sollen alle Büros nach Möglichkeit wieder täglich besetzt sein. Bis 01. Mai 2022 gilt weiterhin die Vorgabe, Büros nach Möglichkeit nur einfach zu besetzen. Bei Bedarf und dann, wenn der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mehr als 1,5 m beträgt, wird aber in größeren Büros ab sofort auch wieder eine Doppelbesetzung erlaubt.
Zur Kontaktvermeidung ist es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis Ende April 2022 somit möglich, von zu Hause aus zu arbeiten.

Um die Zusammenarbeit in den Teams zu stärken, sollen ab 01. Mai 2022 – abhängig von einer erneuten Prüfung der Inzidenz- und Krankenhausbesetzung zu diesem Zeitpunkt – wieder alle Mitarbeiter von der Geschäftsstelle aus arbeiten. Hiervon unberührt bleiben individuelle Vereinbarungen zum Mobilien Arbeiten.

Bei Corona-Erkrankungen im eigenen Haushalt (auch von engen Familienangehörigen) besteht weiterhin die Pflicht, von zu Hause zu arbeiten. Es erfolgt hierbei eine enge Abstimmung mit der Geschäftsführung.

- Maskenpflicht
Es herrscht im gesamten Kammergebäude außerhalb des eigenen Büros, auch auf den Fluren und im Treppenhaus, weiterhin die Pflicht, zumindest eine medizinische Maske zu tragen. Mund-Nasen-Bedeckungen werden den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt.
- Pausen
Die Mitarbeiter dürfen die Mittagspause und sonstige Pausen in Innenräumen nur in Kleingruppen von maximal 3 Personen verbringen. Nach auswärtig verbrachten Pausen sind nach Betreten des Kammergebäudes die Hände an den bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern zu desinfizieren.
- Betriebsbedingte Zusammenkünfte
Betriebsbedingte Zusammenkünfte von mehr als zehn Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Soweit möglich, werden Besprechungen weiterhin telefonisch bzw. als Video-Konferenz durchgeführt.
- Die AHA + L – Regelung muss von allen Mitarbeitern beachtet werden.
- Alle Mitarbeiter werden ermutigt, sich impfen zu lassen. Die Impfung ist die beste und wirkungsvollste Möglichkeit, sich vor einer Ansteckung oder einem schweren Verlauf mit dem Coronavirus zu schützen ist. Für eine Impfung werden Sie seitens der Kammer jederzeit auch während der Arbeitszeit freigestellt.
- Die Mitarbeiter sind angehalten, unverzüglich Ihre Führungskraft zu informieren, wenn bei Ihnen COVID-19 vermutet oder diagnostiziert wurde. Bei Erkältungssymptomen wird dringend empfohlen, zu Hause zu bleiben bzw. von zu Hause zu arbeiten.